



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

MV 43/2009

FB 5 / Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Roßbach
Telefon: 02941 980-690

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

09.09.2009

Seniorenbeirat

09.09.2009

TOP

**Bericht zur finanziellen Situation älterer Menschen in Lippstadt,
die Sozialleistungen erhalten**

Inhalt der Mitteilung

In seiner Sitzung vom 26.11.2008 hat sich der Fachausschuss u. a. mit der finanziellen Situation älterer Menschen in der Stadt Lippstadt beschäftigt. Dabei wurde angeregt, über die Bereiche „Grundsicherung“ und Wohngeld“ in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses zu berichten. Der entsprechende Bericht wird hiermit vorlegt.

1. Strukturdaten und gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Stadt Lippstadt leben aktuell 13.328 Bürger/innen im Alter von 65 Jahre und älter. Konkrete Einkommensdaten zu dieser Personengruppe (z. B. zur Höhe der durchschnittlichen Renteneinkünfte) liegen nicht vor. Von daher beschränken sich die nachfolgenden Aussagen auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Sozialleistungen durch ältere Personen in Lippstadt.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Sozialleistungen wird zunächst folgendes erläutert:

Im Zuge der Reformen des sozialen Leistungsrechts zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die bisherigen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und der Grundsicherung nach dem Gesetz über Grundsicherung über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) im **neuen Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII) zusammengefasst.**

Beratungsergebnis

--

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Leistungen nach dem **SGB XII** werden ab dem 01.01.2005 in der Regel für Personen erbracht, die entweder voll **erwerbsgemindert oder 65 Jahre und älter** sind. **Erwerbsfähige** Personen bzw. Personen **unter 65 Jahren** erhalten in Abgrenzung hierzu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (**SGB II; Arbeitslosengeld II**).

Neben den Leistungen nach dem SGB XII für ältere und erwerbsgeminderte Personen spielt das **Wohngeld** eine bedeutende Rolle für die finanzielle Situation älterer Menschen. Wohngeld wird als Zuschuss zu den Unterkunftskosten an Personen gezahlt, die bestimmte, einzelfallbezogene Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII

Die jeweils unterschiedlichen Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten folgende Personen/Personengruppen unter der Voraussetzung, dass sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können:

	Antragsteller/in	Leistung
1.	Personen im Alter von 65 Jahren und älter	Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII
2.	<u>dauerhaft</u> voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 – 64 Jahren	Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII
3.	<u>(zeitlich befristet)</u> voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 – 64 Jahren	Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII
4.	Personen im Alter von 65 Jahren und älter <u>in Einrichtungen (Heimen)</u>	Grundsicherung im Alter (in Einrichtungen) nach Kapitel 4 SGB XII
5.	<u>dauerhaft</u> voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 – 64 Jahren <u>in Einrichtungen (Heimen)</u>	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (in Einrichtungen) nach Kapitel 4 SGB XII
6.	<u>(zeitlich befristet)</u> voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 – 64 Jahren <u>in Einrichtungen (Heimen)</u>	Hilfe zum Lebensunterhalt (in Einrichtungen) nach Kapitel 3 SGB XII

Ergänzungsblatt

Zuständiger Träger für die Leistungen nach dem SGB XII ist der Kreis Soest, der die Aufgaben überwiegend auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen hat. Von der Übertragung ausgenommen sind lediglich die Hilfen in Einrichtungen (s. Ziffer 4 - 6 der o. g. Tabelle), die Eingliederungshilfe sowie die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Diese Leistungen gewährt der Kreis Soest in unmittelbarer eigener Zuständigkeit.

Die Stadt Lippstadt erbringt nach der o. a. Aufstellung damit für alle bedürftigen erwerbsgeminderten Personen sowie alle bedürftigen Personen im Alter von 65 Jahren und älter, die außerhalb von Einrichtungen (Heimen u. ä.) leben, die erforderlichen Leistungen nach dem SGB XII. Diese Aufgabe wurde zum 01.01.2005 (für Personen nach Kapitel 3 SGB XII) bzw. 01.10.2005 (für Personen nach Kapitel 4 SGB XII) übernommen.

Seit Verabschiedung des SGB XII bzw. seit Übernahme der Aufgaben durch die Stadt Lippstadt ist die Zahl der leistungsberechtigten Personen kontinuierlich angestiegen. Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Entwicklung der Personenzahlen, die Sozialhilfe (Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem SGB XII in der Stadt Lippstadt erhalten

Stichtag	Gesamt
01.01.2005	392
01.07.2005	435
01.01.2006	489
01.07.2006	512
01.01.2007	505
01.07.2007	555
01.01.2008	581
01.07.2008	596
01.01.2009	568
01.07.2009	582

Aktuell erhalten insgesamt 582 Personen Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Hiervon sind 225 Personen 65 Jahre und älter. Dies entspricht 1,68 % der altersgleichen Bevölkerung in Lippstadt.

Ursächlich für den auch landes- und bundesweit zu verzeichnenden Anstieg der Zahl von Leistungsbeziehern nach dem SGB XII sind einerseits die Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die allgemein ein Absinken des Rentenniveaus zur Folge hatten. Hinzu kommen geringere Rentenanwartschaften von langzeitarbeitslosen Personen sowie demographische Effekte.

Ergänzungsblatt

Für die Zukunft ist weiterhin mit einem kontinuierlichen Anstieg der Personenzahlen im SGB XII zu rechnen

Die aktuellen Daten des Monats Juli 2009 werden wie folgt differenziert:

Personen im SGB XII Lippstadt; Juli 2009		
Gesamt	582	Personen
davon 0 - 24 Jahre	60	Kinder, Jugendliche
davon 25 - 59 Jahre	245	Personen
davon 60 - 64 Jahre	52	Personen
davon 65 Jahre und älter	225	Personen
davon weiblich 65 Jahre u. älter	158	Personen
davon männlich 65 Jahre u. älter	67	Personen

Für den Personenkreis nach dem SGB XII hat die Stadt Lippstadt finanzielle Hilfen in folgender Höhe erbracht:

Jahr	Summe der gewährten Hilfen	Veränderung
2005	keine Vergleichdaten, da teilweise Zuständigkeit des Kreises Soest	entfällt
2006	2.295.288,30 €	entfällt
2007	2.510.087,19 €	+ 9,36 %
2008	2.680.945,88 €	+ 6,81 %

Die Auszahlung der Hilfen nach dem SGB XII erfolgt zwar durch die Stadt Lippstadt; die Finanzmittel fließen aber unmittelbar aus dem Kreishaushalt. Die Stadt Lippstadt ist damit nicht unmittelbar an der Finanzierung der SGB XII-Kosten beteiligt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass sich der Kreis Soest überwiegend durch die Kreisumlage finanziert, die wiederum von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erbracht wird. Insofern trägt die Stadt Lippstadt über ihren Anteil an der Kreisumlage in erheblichem Maße zur Finanzierung der SGB XII-Kosten bei.

Nach Mitteilung des Kreises Soest erhalten von dort insgesamt 214 Personen aus Lippstadt Leistungen nach dem SGB XII in Einrichtungen (Heimen).

Hinzu kommen weitere 95 Personen in Einrichtungen, die ausschließlich ein sog. Pflegewohngeld erhalten. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Hilfe

Ergänzungsblatt

nach dem SGB XII bzw. nach dem Wohngeldgesetz. Allerdings ist das Pflegegeld hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen in etwa mit den Leistungen nach dem SGB XII zu vergleichen. Von daher erscheint es gerechtfertigt, auch den Personenkreis der Pflegegeldbezieher in die Gesamtdarstellung der finanziellen Situation älterer Menschen in Lippstadt einzubeziehen.

Die Gesamtzahl aller Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe einschl. Pflegegeld) in Lippstadt beträgt damit 534 Personen. Dies entspricht **ca. 4 %** der altersgleichen Bevölkerung in Lippstadt.

3. Wohngeld

Wie bereits eingangs erwähnt, spielt das **Wohngeld** eine bedeutende Rolle für die finanzielle Situation älterer Menschen.

Das Wohngeldgesetz (WoGG) unterscheidet seit der Neuordnung des sozialen Leistungsrechtes zum 01.01.2005 nur noch zwischen dem allgemeinen Mietzuschuss sowie dem Lastenzuschuss. Der allgemeine **Mietzuschuss** wird **für Mieter** von Wohnraum gezahlt, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Der **Lastenzuschuss** wird **für Eigentümer** von Wohnraum gezahlt, die ebenfalls bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Die Summe des insgesamt in der Stadt Lippstadt bewilligten Wohngeldes war in den Jahren nach der Reform des sozialen Leistungsrechts zunächst rückläufig. In 2008 ist erstmals wieder ein deutlicher Anstieg der bewilligten Wohngeldleistungen zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die neu eröffnete Möglichkeit für minderjährige Kinder Wohngeld zu gewähren, die mit ihren Eltern/ihrer Elternteil zwar Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten, aufgrund eigener Einkünfte jedoch -individuell betrachtet- nicht bedürftig sind.

Im Zuge der sog. Wohngeldnovelle 2009 wurde das Wohngeldrecht zum 01.01.2009 vollständig überarbeitet. Gleichzeitig erfolgte, erstmalig seit dem Jahr 2001, eine Erhöhung des Wohngeldes. Die allgemeinen Leistungsverbesserungen betragen nach Berechnungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bis zu 60 %. Das durchschnittliche Wohngeld betrug zuletzt bundesweit ca. 90 € und soll ab 2009 ca. 150 € je Haushalt betragen.

Nach dem derzeitigen Stand des Haushaltscontrollings wird sich durch diese Änderungen die Summe des bewilligten Wohngeldes in Lippstadt nahezu verdoppeln (Anstieg um ca. 97,5 %).

Jahr	Summe Wohngeld	Veränderung
2005	1.347.306,83 €	entfällt
2006	1.243.166,26 €	- 7,73 %

Ergänzungsblatt

2007	1.181.459,26 €	- 4,96 %
2008	1.316.340,80 €	+ 11,42 %
2009	ca. 2.600.000,00 €	+ 97,5 %

In Folge der allgemeinen Leistungsverbesserung haben in Lippstadt mehr Personen als bisher einen Anspruch auf Wohngeld. So erhielten in Lippstadt im Dezember 2008 ca. 1.350 Haushalte Wohngeld. Diese Zahl ist bis Mai 2009 auf ca. 1.700 wohngeldberechtigte Haushalte angestiegen (Anstieg um ca. 25 %).

Anders als in der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder beim Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beschränken sich im **Wohngeld** die Aussagen bzw. statistischen Daten überwiegend auf den **Antragsteller** (in der Regel der sog. Haushaltsvorstand). Hinzu kommt, dass im Zuge der Wohngeldantragsbearbeitung nur Daten erhoben werden, die für die in Nordrhein-Westfalen zentrale Berechnung des Wohngeldes erforderlich sind. Insofern sind Informationen zu den weiteren Personen im Haushalt (z. B. Ehegatten, Kinder) nicht vorhanden bzw. können nicht mit den Daten des Antragstellers verknüpft werden.

Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, erhalten in Lippstadt **283 Haushalte Wohngeld**, in den der Antragsteller auf Wohngeld **65 Jahre und älter** ist. Dabei handelt es sich um 242 Haushalte von Alleinstehenden sowie 41 2-Personen-Haushalte, sodass insgesamt 324 ältere Menschen in Lippstadt Wohngeld erhalten. Dies entspricht **2,43 % der altersgleichen Bevölkerung** in Lippstadt.

Haushalte im Wohngeldbezug Lippstadt; Juli 2009		
Gesamt	1.685	Haushalte
davon Antragsteller 18 – 25 Jahre	163	Haushalte
davon Antragsteller 26 – 40 Jahre	647	Haushalte
davon Antragsteller 41 – 59 Jahre	530	Haushalte
davon Antragsteller 60 – 64 Jahre	62	Haushalte
davon Antragsteller 65 Jahre u. älter	283	Haushalte
davon Antragsteller 65 Jahre u. älter (nur 1 Personen-Haushalte)	242	Haushalte
davon Antragsteller 65 Jahre u. älter (2 und mehr Personen-Haushalte)	41	Haushalte

Für die Bewilligung von Wohngeld ist die jeweilige örtliche Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuständig.

Die Kosten für die sog. Transferleistungen des Wohngeldes werden zu 100 % vom Bund bzw. den Ländern finanziert (ca. 2,6 Mio. € in 2009). Die Stadt Lippstadt ist an

Ergänzungsblatt

diesen Kosten nicht beteiligt, muss allerdings die Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der Wohngeldanträge finanzieren (ca. 250.000 € jährlich).

Zusammenfassung:

1. Aktuell erhalten insgesamt 225 Personen über 65 Jahre und älter Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) außerhalb von Einrichtungen.

In Einrichtungen (Heimen) erhalten darüber hinaus weitere 309 Personen über 65 Jahre und älter Leistungen nach dem SGB XII bzw. Pflegegeld.

Die Gesamtzahl der Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Sozialhilfe einschl. Pflegegeld) beläuft sich in Lippstadt auf 534 Personen. Dies entspricht **ca. 4 %** der altersgleichen Bevölkerung in Lippstadt.

Aufgrund der Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der geringeren Rentenanwartschaften von langzeitarbeitslosen Personen sowie demographischer Effekte ist auch weiterhin mit einem kontinuierlichen Anstieg der Hilfen nach dem SGB XII zu rechnen.

2. Wohngeld wird an 283 Haushalte mit 324 Personen im Alter von 65 Jahren und älter gezahlt. Dies entspricht **2,43 %** der altersgleichen Bevölkerung in Lippstadt.
3. Insgesamt erhalten 858 Personen im Alter von 65 Jahren und älter Sozialleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld und Pflegegeld). Dies entspricht **ca. 6,5 %** der altersgleichen Bevölkerung in Lippstadt.